

Niederschrift über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens zum Beschluss 21-116/2020 des Ortschaftsrates Questenberg

Zur Sitzung des Ortschaftsrates Questenberg am 12.3.2020 wurde form- und fristgerecht unter Versendung der erforderlichen Unterlagen eingeladen. Die Sitzung wurde durchgeführt und die Beschlussfassung zum Beschluss 21-116/2020 „Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg an den Wasserverband“ wegen der Erforderlichkeit des Austausches einer Anlage auf die für den 25.3.2020 angedachte Sitzung verschoben.

○ Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wurde diese weitere Sitzung nicht durchgeführt.

Mit dem dieser Niederschrift beiliegenden Anschreiben wurde am 3.4.2020 das schriftliche Verfahren zum o.g. Beschluss Nr. 21-116/2020 eingeleitet. Die Ortschaftsratsmitglieder erhielten das Anschreiben und den Beschlusstext per Post zugesandt.

Von den 5 Ortschaftsratsmitgliedern haben 3 der Beschlussvorlage zugestimmt. Innerhalb der Frist gab es zudem eine Enthaltung. Die nicht erfolgte Rückmeldung ist unter Bezugnahme auf das Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.3.2020 zum Thema Sitzungen in den kommunalen Gremien unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage als Enthaltung zu werten

○ Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein Widerspruch gegen das Verfahren innerhalb der bis zum 15.4.2020 gesetzten Frist nicht einging und der Beschluss ohne Gegenstimmen gefasst wurde.

Südharz, den 17.4.2020



Anja Wöbken, Leiterin Hauptamt

GEMEINDE SÜDHARZ

Der Bürgermeister

Ortsteile: Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Ufrungen, Wickerode



Gemeinde Südharz-Wilhelmstraße 4-06536 Südharz

erl. am. 03.04.2020

Herr
Norbert Volkmandt
Questenberger Dorfstraße 32
06536 Südharz

versendet an:
N. Volkmandt
E. Jödecke
J. Lange
H.-J. Witte
G. Schumann

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
I-a.wö

3. April 2020

Amt:
Hauptamt

Bearbeitet von:
Frau Wöbken

Durchwahl Tel.:
034651/389-11

Dienstgebäude:
OT Roßla
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz

Nebenstelle:
Bau-/Ordnungsamt
OT Rottleberode
Hüttenhof 1
06536 Südharz

Tel.: (03 46 51) 3 89-0
Fax: (03 46 51) 3 89-12
E-Mail: info@rossla.de *
Internet:
<http://www.gemeinde-suedharz.de>

Öffnungszeiten:
Dienstag
9:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag
9:00–12:00 und 13:00–16:00 Uhr
Freitag 9:00–12:00 Uhr

Gläubiger-ID:
DE56ZZ00000019525

Bankverbindung:

DKB AG
IBAN: DE72 1203 0000 1005 4139 25
BIC: BYLADEM1001

Sparkasse Mansfeld-Südharz
IBAN: DE12 8005 5008 0610 0047 51
BIC: NOLADE21EIL

*E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Schriftliches Verfahren zum Beschluss Nr. 21-116/2020
unter Beachtung des Schreibens des Ministeriums für Inneres und
Sport vom 23.3.2020 zum Thema Sitzungen in den kommunalen
Gremien unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage

Sehr geehrter Herr Volkmandt,

anliegend erhalten Sie nochmals die

„Beschlussvorlage 21-116/2020 Grundsatzbeschluss zur
Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung für die Ort-
steile Agnesdorf und Questenberg an den Wasserverband“
für das schriftliche Verfahren in Ersetzung/Erledigung der für die
Ortschaftsratsitzung vom 12.3.2020 vorgesehenen Bes-
chlussfassung.

Zur Beschlussfassung wird hiermit der Weg des schriftlichen Ver-
fahrens nach § 54 Satz 2, 3 KVG LSA gewählt, dies allerdings unter
Beachtung des Schreibens des Ministeriums für Inneres und Sport
vom 23.3.2020 zum Thema Sitzungen in den kommunalen Gremien
unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage.

Demnach können dringende Angelegenheiten oder in Ausschüssen
vorberatene Angelegenheiten ohne inhaltliche Beschränkungen im
schriftlichen Verfahren unter Beachtung eines evtl. bestehenden
Mitwirkungsverbot bei einzelnen Ratsmitgliedern beschlossen
werden. Es gilt allerdings nach dem o.g. Schreiben des Innenminis-
teriums für das Zustandekommen eines Beschlusses § 56 II 2, 3
KVG (Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen,
eine nicht fristgerechte Antwort gilt als Enthaltung).

Sie werden daher gebeten, dieses Anschreiben ergänzt um Ihre
Entscheidung bis zum 15.4.2020 zurückzusenden (z.B. per Post,
per Mail mit Anhang z.B. Scandokument oder Foto etc.). Es reicht

auch eine E-Mail ohne Anhang, wenn daraus Ihr Abstimmungsverhalten hervorgeht.
Als Mailanschrift verwenden Sie bitte info@rossla.de

Ihre Entscheidung:

- Einverständnis mit dem schriftlichen Verfahren
- kein Einverständnis mit dem schriftlichen Verfahren

Ja, ich stimme der Beschlussvorlage zu

Nein, ich stimme der Beschlussvorlage nicht zu

Ich enthalte mich

Ergänzende Ausführungen/Begründung für die Beschlussvorlage:

Die Beschlussfassung wurde in der Ortschaftsratssitzung vom 12.3.2020 aufgrund der fehlenden Aktualität der Anlage zurückgestellt. Die Anlage ist nun aktualisiert beigefügt.

Nach der Beschlussfassung im Ortschaftsrat erfolgt eine Behandlung im Gemeinderat. Dies ist in der nächst möglichen Sitzung vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anja Wöbken
Leiterin Hauptamt

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-116/2020 Status: öffentlich Sitzungsdatum:2020
Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg an den Wasserverband "Südharz"	
Bauamt	
Beratungsfolge	Ortschaftsrat Questenberg Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg der Gemeinde Südharz an den Wasserverband Südharz zu übertragen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vertrag und Bedingungen zur Abgabe der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Beratung und Abstimmung vorzulegen.

Begründung:

Vier Varianten der Schmutzwasserbeseitigung und ihre finanziellen Auswirkungen auf die Bürger in Agnesdorf und Questenberg wurden erarbeitet und miteinander verglichen.

Die günstigste Variante ist die Übertragung der Aufgaben an den Wasserverband „Südharz“. Die Belastung der Bevölkerung mit Gebühren und Beiträgen ist hier am geringsten.

Der Variantenvergleich ist Anlage dieses Beschlusses.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

Personalrechtliche und finanzielle Vereinbarungen müssen erarbeitet werden.

.....

.....

02.07.20 *[Signature]*

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 19
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

Beabsichtigte Anordnung des Landkreises nach § 147 KVG LSA zur Vorlage einer Variantenuntersuchung über die finanziellen Auswirkungen auf die Bürger bei einer Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen Agnesdorf und Questenberg

Lfd. Nr.	Varianten	Beitrag/Baukosten	Gebühr/Kosten	Bemerkung
1	Welche Gebühren und Baukosten entstehen bei der Errichtung von abflusslosen Sammelgruben	75.000 € (30 m³ Fassungsvermögen)	43,79 €/m³ 31,71 €/Jahr 3.710,07 €/Jahr	Transport u. Entsorgung Verwaltungskosten 3 Personen je 28 m³/Jahr
2	Welche Gebühren und Beiträge entstehen bei einer zentralen Abwasserbeseitigung mit dem Anschluss des Kanalnetzes an die Kläranlage Thürungen für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg	14,81 €/m² 1.759,93 € 17.932,52 €		Beitragssatz Grundstücksanschluss Kostenerstattung Gesamtbeitrag für ein Durchschnittsgrundstück Arbeitsgebühr Grundgebühr
3	Welche Gebühren und Beiträge entstehen bei einer zentralen Abwasserbeseitigung mit dem Anschluss des Kanalnetzes an die Kläranlage Thürungen für die Ortsteile Agnesdorf, Questenberg, Rottleberode und Stolberg			Die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen der Ortsteile Stolberg und Rottleberode sind zwei getrennte kostenrechnende und wirtschaftliche Einrichtungen. Mit der Fertigstellung wurden die satzungsgemäßen Gebühren und Beiträge erhoben. Entsprechend findet der Grundsatz der Einmaligkeit sich in den jeweiligen Kommunalabgabegesetzen der Länder wieder, da die Herstellung der Anlage praktisch die einzige Maßnahme ist, die eine Beitragspflicht auslöst. Der Grundsatz der Einmaligkeit besagt entsprechend seinem Wortsinne, dass der Beitrag als Gegenleistung für den durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage gebotenen Vorteil <u>nur einmal erhoben wird.</u>

4	Aufnahme der Ortsteile Agnesdorf und Questenberg in den Wasserverband „Südharz“. Die Gebühren und Beiträge werden durch den Wasserverband bestimmt.		2,10 /m ²	<p>Herstellungsbeitrag, Schmutzwasserbeitragsatzung in Kraft getreten: 21.12.2019 veröffentlicht in den „Sangerhäuser Nachrichten“ Nr. 12a/2019</p> <p>Grundgebühr Zählergröße bis Qn 2,5 (Schmutzwasser) Mengengebühr Schmutzwasser (Kalkulationsperiode 2019 – 2021) Niederschlagswassergebühr</p>
			<p>11,50 €/Monat 2,02 €/m³ 0,73 €/m²</p>	

Gemeinde Südharz

0 am 04.06.20
an Bauamt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-116/2020 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 27.05.2020
Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg an den Wasserverband "Südharz"	
Bauamt	
Beratungsfolge	Ortschaftsrat Questenberg Gemeinderat Südharz
	27.05.2020

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg der Gemeinde Südharz an den Wasserverband Südharz zu übertragen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vertrag und Bedingungen zur Abgabe der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Beratung und Abstimmung vorzulegen.

Begründung:

Vier Varianten der Schmutzwasserbeseitigung und ihre finanziellen Auswirkungen auf die Bürger in Agnesdorf und Questenberg wurden erarbeitet und miteinander verglichen.

Die günstigste Variante ist die Übertragung der Aufgaben an den Wasserverband „Südharz“. Die Belastung der Bevölkerung mit Gebühren und Beiträgen ist hier am geringsten.

Der Variantenvergleich ist Anlage dieses Beschlusses.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	E.K. 13.05.20
----------------------------------	---------------

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 19
 davon anwesend: 17

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
13	2	2

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates



Beabsichtigte Anordnung des Landkreises nach § 147 KVG LSA zur Vorlage einer Variantenuntersuchung über die finanziellen Auswirkungen auf die Bürger bei einer Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen Agnesdorf und Questenberg

Lfd. Nr.	Varianten	Beitrag/Baukosten	Gebühr/Kosten	Bemerkung
1	Welche Gebühren und Baukosten entstehen bei der Errichtung von abflusslosen Sammelgruben	75.000 € (30 m³ Fassungsvermögen)	43,79 €/m³ 31,71 €/Jahr 3.710,07 €/Jahr	Transport u. Entsorgung Verwaltungskosten 3 Personen je 28 m³/Jahr
2	Welche Gebühren und Beiträge entstehen bei einer zentralen Abwasserbeseitigung mit dem Anschluss des Kanalnetzes an die Kläranlage Thürungen für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg	14,81 €/m² 1.759,93 € 17.932,52 €		Beitragssatz Grundstücksanschluss Kostenerstattung Gesamtbeitrag für ein Durchschnittsgrundstück Arbeitsgebühr Grundgebühr
3	Welche Gebühren und Beiträge entstehen bei einer zentralen Abwasserbeseitigung mit dem Anschluss des Kanalnetzes an die Kläranlage Thürungen für die Ortsteile Agnesdorf, Questenberg, Rottleberode und Stolberg			Die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen der Ortsteile Stolberg und Rottleberode sind zwei getrennte kostenrechnende und wirtschaftliche Einrichtungen. Mit der Fertigstellung wurden die satzungsgemäßen Gebühren und Beiträge erhoben. Entsprechend findet der Grundsatz der Einmaligkeit sich in den jeweiligen Kommunalabgabengesetzen der Länder wieder, da die Herstellung der Anlage praktisch die einzige Maßnahme ist, die eine Beitragspflicht auslöst. Der Grundsatz der Einmaligkeit besagt entsprechend seinem Wortsinn, dass der Beitrag als Gegenleistung für den durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage gebotenen Vorteil nur einmal erhoben wird.

4	<p>Aufnahme der Ortsteile Agnesdorf und Questenberg in den Wasserverband „Südharz“.</p> <p>Die Gebühren und Beiträge werden durch den Wasserverband bestimmt.</p>		<p>2,10 /m²</p> <p>11,50 €/Monat 2,02 €/m³ 0,73 €/m²</p>	<p>Herstellungsbeitrag, Schmutzwasserbeitragsatzung in Kraft getreten: 21.12.2019 veröffentlicht in den „Sangerhäuser Nachrichten“ Nr. 12a/2019</p> <p>Grundgebühr Zählergröße bis Qn 2,5 (Schmutzwasser) Mengegebühr Schmutzwasser (Kalkulationsperiode 2019 – 2021) Niederschlagswassergebühr</p>
---	---	--	--	--